Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e. V.

Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e. V.
Postfach 120411, D-01005 Dresden

Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e. V.

Hohe Straße 6
01069 Dresden
www.ipfdd.de

Beschaffung und Zentrale Dienste

T +49 (0) 351 4658-000
F +49 (0) 351 4658-000

Antwort zu Bieterfragen

02.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir auf Ihre Fragen antworten.

Bieterfrage 1:
„Den Vergabeunterlagen ist zu entnehmen, dass der Leistungsgegenstand die Vermittlung des Kaufmännischen Direktors/der Kaufmännischen Direktorin ist. Leider konnten wir den Vergabeunterlagen keinen Muster-Vertrag für die Personalvermittlung entnehmen. Unter anderem finden auch die VOL/B Anwendung. Diese Bedingungen enthalten eine Menge Regelungen, welche werkvertraglicher Natur und damit nicht typisch für Vermittlungsleistungen sind."

a. Gehen wir recht in der Annahme, dass nur die Regelungen der Bestellbedingungen Anwendung finden, welche auch auf die Vermittlung von festangestelltem Personal Anwendung finden – sprich werkvertragliche Regelungen nicht einschlägig sind?
b. Gehen wir recht in der Annahme, dass in diesem Fall der Vermittlungsvertrag der Dienstleister bzw. der Auftragnehmer Anwendung findet?
c. Falls nein, bitten wir um Übersendung des im Zuschlagsfall zu schließenden Vermittlungsvertrages.

Antwort zu Frage 1:

a. Es finden keine werkvertraglichen Regelungen Anwendung. Die VOL/B ist Grundlage für die Vertragsbedingungen.
b. Nein, ausgeschrieben ist die Beratung und Unterstützung bei Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung. Eine reine Personalvermittlung ist nicht ausgeschrieben.
c. Ein Vermittlungsvertrag ist hier nicht einschlägig.

Bieterfrage 2:

Leider enthalten die Vergabeunterlagen keine Haftungsbeschränkung.

Wir bitten um Aufnahme einer Haftungsbeschränkung, da insbesondere börsennotierten Unternehmen aufgrund ihrer internen Richtlinien, teilweise aber auch aufgrund externer Vorgaben (z. B. US-amerikanischen Revenue Recognition Rules), Angebote ohne Haftungsbegrenzung nicht ohne weiteres abgeben können. Weiter haben Aktiengesellschaften bei unternehmerischen Entscheidungen immer sorgfältig und verantwortungsvoll zu entscheiden, vgl. § 93 AktG.

Stimmen Sie daher der Aufnahme folgender Regelung zu:
1.1. Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens des Bieters besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Darüber hinaus haftet der Bieter nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf das doppelte des Auftragswertes, maximal jedoch 250.000 EUR. "Wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf.
1.2. In dem jeweiligen Vermittlungsvertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung vom Bieter gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
1.3 Die Haftung für eine schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person sowie eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.
1.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Bieter von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Kandidaten) freizustellen, die dem Bieter gegenüber in Zusammenhang mit einem Vermittlungsauftrag aufgrund der schuldhaften Verletzung

a. vertraglicher Verpflichtungen des Auftraggebers und/oder
b. anwendbarer Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) durch den Auftraggeber geltend gemacht werden. Die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft, trägt der Auftraggeber. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch etwaige Ansprüche gegenüber Organen, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vom Bieter

Antwort zu Frage 2:
Ja, eine solche Haftungsbeschränkung kann in den zu schließenden Vertrag aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Einkauf und Allgemeine Dienste